

# **Benutzungsverordnung für den Schulungsraum der FFW Mildenaу im Kommunalen Dienstleistungszentrum Mildenaу (KDZM)**

Aufgrund des § 4, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998 (SächsGVBl. S. 662), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mildenaу am 11.05.2001 folgende Benutzungsverordnung für den Schulungsraum der FFW im KDZM beschlossen:

## **§ 1 Widmungszweck**

- (1) Der Schulungsraum im Kommunalen Dienstleistungszentrum Mildenaу (KDZM) ist eine Einrichtung für die Freiwillige Feuerwehr (FFW) Mildenaу.
- (2) Soweit der Schulungsraum nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der FFW in Anspruch genommen wird, kann er auch für private Feiern der Kameraden der FFW genutzt werden. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
  - Sitzungen und Tagungen
  - Veranstaltungen der FFW
  - private Feiern von Kameraden der FFW (auch deren Ehepartner)
- (3) Eine Überlassung für gewerbliche oder parteipolitische Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Überlassung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung bei der FFW Mildenaу anzuzeigen. Die Gemeinde Mildenaу erhält eine Kopie des Vertrages zur Berechnung der Nutzungsgebühr.
- (2) Über die Vergabe entscheidet der von der FFW beauftragte Verantwortliche nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der FFW und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
- (2) Für die Einrichtung des KDZM ist der amtliche Bestuhlungsplan maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der FFW. Der Mieter darf nicht mehr Personen einlassen, als der Bestuhlungsplan aufweist. In Ausnahmefällen können höchstens 70 Personen eingelassen werden.
- (3) Für die Überlassung des Schulungsraumes und der dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Mietpreistarifs zu dieser Benutzungsverordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung und die Heizung inbegriffen. In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Über einen Verzicht entscheidet der Gemeinderat.

